

Jürgen Kühling

Neue Wege in der JuristInnenausbildung*

Eines haben Reformversuche mit der einstufigen Juristenausbildung in den siebziger Jahren gelehrt: Sie sind nicht zuletzt deshalb gescheitert, weil der Staat den Fakultäten per Dekret die Reform verordnete. Eine fundierte Juristenausbildung ist heute nicht mehr gewährleistet. Der Autor plädiert für die Abschaffung des ersten und zweiten Staatsexamens zugunsten einer universitären Prüfung. Auch den Vorbereitungsdienst will er abschaffen und an seine Stelle berufsspezifische Praxiseinweisungen setzen.

Die Red.

1. »Recht schafft Gemeinschaft« lautet das Motto unseres Kongresses. Nachgedacht werden soll über die Funktion, die dem Recht in unserer Gesellschaft angesichts von Globalisierung, europäischer Einigung, knapper werdenden Ressourcen, zunehmendem Wettbewerbsdruck und Verarmung der öffentlichen Haushalte zufällt. Mein Teil in diesem Diskurs befaßt sich mit denen, deren Beruf es ist, das Recht anzuwenden, und in deren Händen auch zu einem guten Teil seine Weiterentwicklung liegt: den Juristinnen und Juristen.

2. a) Wer die Thesen, die ich vertreten will, gelesen hat, weiß schon, daß ich mich auf eine an sich einschlägige Fragestellung nicht weiter einlassen will: die Diskussion um das Leitbild des »neuen Juristen«. Ich fürchte, daß dies viele enttäuschen wird. Wie soll denn, so wird man fragen, über eine Reform der Juristenausbildung nachgedacht werden, ohne daß man sich über ihre eigentlichen Ziele vergewissert? Und wie soll der Zusammenhang hergestellt werden zu dem weit ausgreifenden Thema dieses Kongresses? Ich akzeptiere diese Kritik, habe aber gute Gründe für meine Selbstbeschränkung:

b) Vor allem dies: Man braucht nicht allzu weit in die Vergangenheit zurückzublicken, um zu bemerken, daß es hierzu bereits eine breit angelegte, fundierte Erörterung gegeben hat, deren Ergebnisse heute durchaus noch Gültigkeit beanspruchen können. Sie lassen sich in vielen Dokumenten nachlesen, so etwa in dem Grundsatzreferat von Alfred Rinken auf dem 48. Deutschen Juristentag von 1970, der, wie es der Zufall will, just hier in Mainz stattgefunden hat. Sie sind in zahlreichen Schriften niedergelegt, von denen ich hier nur das Buch »Der Neue Jurist« aus dem Jahre 1973 erwähnen will, zu dessen Autoren u. a. Rudolf Wiethölter, Wolfgang Däubler, Reinhard Hoffmann, Roland Dubischar gehören. Darüber hinaus sind sie in ministeriel-

* Vortrag auf dem Rechtspolitischen Kongreß der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 18.–20. April 1997 in Mainz. Dieser Text wird zusammen mit den anderen Kongreßbeiträgen im Bund-Verlag veröffentlicht.

len Denkschriften festgehalten, in denen seinerzeit die Reformmodelle vorgestellt wurden.

c) Um an den damaligen Diskussionsstand zu erinnern, möchte ich hier aus dem Bericht der Hessischen Reformkommission für die einstufige Juristenausbildung zitieren, in dem ihre Perspektiven und Ziele besonders prägnant wiedergegeben sind. Zu den Aufgaben des Juristen heißt es dort u. a.: Er müsse die Demokratisierung durch den Abbau von nicht sachbedingten Herrschaftsstrukturen und den Aufbau von Beteiligungschancen in allen gesellschaftlichen Institutionen herbeiführen, die Bewältigung von Zukunftsaufgaben im Rahmen einer freiheitlichen und sozial gerechten Ordnung sichern und die tatsächliche Chancengleichheit aller Bürger herbeiführen. Dazu müsse er neben den nötigen Rechtskenntnissen und berufsspezifischen Arbeitstechniken in der Lage sein, die Rechtsnormen in dialektischem Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu sehen, die politischen, ökonomischen, sozialen und technologischen Voraussetzungen und Folgen rechtlicher Regelungen erkennen und seine Tätigkeit als politische und soziale Gestaltung der Umwelt begreifen (Einstufige Juristenausbildung in Hessen, 1973, S. 11). Der Reformkommission gehörten u. a. Erhard Denninger, Dieter Hart, Wolfgang Hromadka und Hildegard Pfister an. Hubert Rottleuthner wurde als Sachverständiger hinzugezogen.

d) Diesen Diskurs auf dem schon erreichten Niveau aufzunehmen, ist hier nicht angebracht. Zum einen scheint mir dieser Kongreß dafür nicht das richtige Forum zu sein. Neue Erkenntnisse und Zielperspektiven sind nur von einer wissenschaftlich vertieften Diskussion nach sorgfältiger Auswertung der Literatur und einer aktuellen Analyse der gesellschaftlichen und ökonomischen Lage zu erwarten. Es ist sicherlich an der Zeit, sich dieser Aufgabe zuzuwenden. Sie kann aber in einer auf Stunden befristeten Arbeitssitzung nicht bewältigt werden. Hier kann nur der Anstoß dazu gegeben werden.

e) Geführt werden muß die Diskussion vor allem dort, wo die Verantwortung für die wissenschaftliche Ausbildung der Juristen liegt: bei den juristischen Fakultäten. Es ist ihre ureigenste Aufgabe, sich über die Ziele der Juristenausbildung zu vergewissern. Die Lehrinhalte müssen von denen entwickelt werden, die sie umsetzen sollen. Wenn die Ergebnisse der Reformversuche mit der einstufigen Juristenausbildung eines gelehrt haben, dann dies: Es hat keinen Sinn und verträgt sich zudem nicht mit der Wissenschafts- und Lehrfreiheit, inhaltliche Vorgaben für die Juristenausbildung den Fakultäten sozusagen per Dekret zu verordnen. In dieser Hinsicht ist die Reform der 70er Jahre am deutlichsten gescheitert. Ich behaupte nicht, daß die Diskussion, die an den Fakultäten ja tatsächlich auch geführt wird, besonders zufriedenstellend verläuft, insbesondere was die praktischen Folgen angeht. Ich meine auch nicht, daß die Fakultäten dabei allein gelassen werden dürften. Das Erscheinungsbild des Juristen betrifft alle und muß deswegen auch im politischen Raum mitbestimmt werden. Außerdem handelt es sich um eine interdisziplinäre Angelegenheit, für deren Behandlung der Sachverstand anderer Wissenschaftszweige, insbesondere der Rat von Soziologen und Politologen, aber auch etwa von Ökonomen und Psychologen benötigt wird.

f) Schließlich läßt der Zustand, in dem sich die Juristenausbildung heute befindet, die Lösung anderer Probleme als weitaus vordringlicher erscheinen. Wir haben es mit Mißständen zu tun, die mit dem Begriff »Krise« durchaus zutreffend charakterisiert werden können. Es sind nicht allein äußere Umstände wie die besorgniserregende Zunahme der Studentenzahlen, die einen unfruchtbaren Massenbetrieb verursachen, die Kosten für den Vorbereitungsdienst auf unververtretbare Weise in die Höhe treiben und zu Warteschleifen vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst geführt haben.

Unser System wird dem Ziel einer wissenschaftlich fundierten Juristenausbildung nicht mehr gerecht. Hier und heute muß es darum gehen, die Rahmenbedingungen zu erörtern, die überhaupt erst die Voraussetzung für inhaltliche Verbesserungen der Rechtslehre schaffen.

3. Die heutigen Rahmenbedingungen sind im 18. Jahrhundert entstanden und seitdem in ihren Grundzügen wenig verändert worden. Sie sind gekennzeichnet durch eine enge Zusammenarbeit von Justizverwaltung und Universität. Das System ist Ihnen allen wohlbekannt. Die meisten von Ihnen haben es durchlaufen und darin ihre Qualifikation erworben. Sie sind sozusagen die Gewinner und werden es tendenziell eher freundlich beurteilen. Ich gehe davon aus, daß Ihnen der Blick auf seine Mängel dadurch nicht versperrt ist. Es gibt aber auch eine große Zahl von Geschickerten. Wir sollten auch ihre Erfahrungen in unsere Überlegungen mit einbeziehen.

4. In meinem Thesenpapier habe ich die Mängel in einer Liste stichwortartig zusammengestellt. Ich will sie hier näher erläutern. Auch dabei kann ich mich kurz fassen, da Sie die Verhältnisse selbst gut kennen. Einzelheiten können in der Diskussion vertieft werden.

a) Im Mittelpunkt der Kritik steht die Universitätsausbildung. Hier klappt eine Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit, die schlechterdings nicht mehr hingenommen werden kann. Das gilt nicht nur für die Zielvorstellungen, wie sie etwa in dem hessischen Reformpapier aus den 70er Jahren formuliert worden sind. Vielmehr besteht sie auch gemessen an den eher konventionellen Thesen, die der Fakultätentag dazu aufgestellt hat. Dieser hat in seinen Beschlüssen vom Juni 1995 dazu die folgenden Zielvorgaben gesetzt (JuS 1995, S. 749): Der Beruf des Juristen setze eine wissenschaftliche Ausbildung voraus. Dazu gehöre eine gründliche, in die Tiefe der Probleme dringende Schulung des Denkens, Argumentierens und Entscheidens. Eigenständiges rechtswissenschaftliches Arbeiten müsse erlernt werden. Ohne Kenntnis der übergreifenden Rechtsprinzipien, der gesellschaftlichen, geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts sowie seiner außerrechtlichen Vorgaben könne der Jurist seine Aufgaben nicht sachgerecht erfüllen. Grundlagenfächer wie Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, juristische Methodenlehre, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung seien unverzichtbar. Ein juristisches Ethos müsse vermittelt werden. Die dogmatischen Grundlagen des Rechts, sein System und seine Regelungstechniken müßten anhand der Kerngebiete gelehrt werden, auf die das Studium sich konzentrieren müsse. Ein exemplarisches Wahlstudium müsse Gelegenheit zur wissenschaftlichen Vertiefung geben.

b) Wie es in Wirklichkeit aussieht, zeigt Böckenförde in seinem jüngst in der JZ erschienenen Aufsatz »Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?« (JZ 1997, S. 317; ders. FAZ v. 29. 10. 1996, »Weniger büffeln, mehr begreifen«). Er beschreibt die Expansion des Rechtsstoffs, der Rechtsliteratur und Judikatur der letzten Jahrzehnte und die entsprechend gesteigerten Anforderungen an die Studenten, denen sie sich schon bei den Prüfungsaufgaben zu den Universitätsscheinen, vor allem aber im ersten Staatsexamen ausgesetzt sehen. Nach den ersten vier, meist unkoordinierten Semestern, die noch zu keinem Durchblick führen könnten, trete an die Stelle von Rechtswissenschaft eine stoffüberfrachtete Rechtskunde, eingetrichtertes und repetiertes Fall- und Rechtsprechungswissen, verbunden mit einer eher drillhaft als methodenbewußt eingeübten Klausurenteknik. Rechtswissenschaft als geistige Durchdringung des Rechtsstoffs, seine Rückführung auf dogmatische Grundstrukturen, als Diskussion von Rechtsproblemen, als Frage nach den Grundlagen des Rechts, Rechtsbildung und Rechtsverständnis, nach den Methoden der Rechtsan-

wendung blieben auf der Strecke. Die Begrenzung der Pflichtfächer auf »Kernbereiche« bleibe Wortgeklingel. Die »Grundzügefächer« und »Überblicksgebiete« seien Betrug am Studenten.

Die gängige Inanspruchnahme von Repetitoren belegt die Zustandsbeschreibung. Ihre Aufgabe besteht darin, den riesigen Stoff auf das Examenswichtige auszudünnen und es den Studenten in mundgerechten Brocken so einzutrichtern, daß es in der Staatsprüfung reproduziert werden kann (Kötz, Süddeutsche Zeitung v. 27. 7. 1996 »Die Flüchtigkeit des eingebluteten Wissens«). Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung setzt ein mindestens ein- bis eineinhalbjähriges spezielles Training, ein eher drillhaftes Repetieren, voraus, bei der eine »unsägliche Ausbildungs- und Fallsammlungsliteratur« Hilfestellung leistet (Böckenförde FAZ aaO).

Ich halte diese Beschreibungen für zutreffend. Sie wird von vielen Kritikern geteilt. Der Freischuß, die einzige praktisch wirksame Reform der letzten Jahre, hat die wirklichen Probleme nicht nur nicht gelöst, sondern alles nur schlimmer gemacht. Die Trainingsphase setzt früher ein, die Reduktion des Studiums auf prüfungsrelevantes Wissen wird radikalisiert. Der relative Prüfungserfolg der Freischützen ermutigt zu einem solchen Studienverhalten.

Die Verarmung der Juristenausbildung macht den Vorschlag, ein juristisches Fachhochschulstudium einzuführen, plausibel. Ich halte das mit dem Fakultätentag für töricht, ja verhängnisvoll. Unser tiefgestaffeltes Rechtssystem, das bis in alle Verästelungen hin von den Freiheitspostulaten des Grundgesetzes durchdrungen wird, kann seine friedensstiftende und freiheitsbewahrende Funktion nur erhalten, wenn seine Anwendung in den Händen von Juristen mit rechts- und sozialwissenschaftlich fundiertem Durchblick und der Fähigkeit zu methodenbewußter, an den Grundrechten orientierter Entfaltung der jeweiligen Vorschriften liegt.

5. Ein wesentlicher Grund für die Malaise der deutschen Juristenausbildung – nicht der einzige – liegt in dem starken Einfluß, den die Justizverwaltung auf die Universitätsausbildung nimmt. Dieser Einfluß wird in erster Linie durch die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder vermittelt, die rahmenrechtlich im Deutschen Richtergesetz verankert sind. Ausbildungsziel ist die Befähigung zum Richteramt, die gleichzeitig Voraussetzung für den höheren Verwaltungsdienst und die Zulassung als Rechtsanwalt ist. Die daran orientierten Prüfungsanforderungen beeinflussen das Studienverhalten entscheidend und werden den Studenten in abgeschwächter Form bereits während ihres Studiums beim Erwerb der Übungsscheine auferlegt. Inhaltlich lassen sich diese Anforderungen wie folgt auf einen kurzen Nenner bringen: Gefragt ist Falllösungskompetenz in den drei Pflichtfächern Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht. Den Studenten bleibt dieses informelle Prüfungsprogramm, das sich ungeachtet vielfältiger Formulierungskünste in den Prüfungsordnungen im wesentlichen unverändert über die Jahrzehnte hin erhalten hat, nicht lange verborgen. Ebenso wenig entgeht ihnen, daß die Mißerfolgsquote im ersten Staatsexamen zwischen 20 und 30 Prozent liegt (Bundesdurchschnitt 1993: 23, 17%). Sie verhalten sich dementsprechend – spätestens ab dem vierten Semester – mit den bereits dargelegten fatalen Folgen. Die Fakultätentage mit ihren vielen gutgemeinten Beschlüssen zu einer sachgerechten Reduktion des Prüfungsstoffs haben keinen nachhaltigen Einfluß auf das alles beherrschende informelle Prüfungsprogramm ausgeübt.

6. Dafür gibt es nur eine Lösung: Das erste Staatsexamen muß weg. Dieser Vorschlag ist nicht besonders originell. Er wird u. a. von Hassemer/Kübler in seinem Gutachten zum 58. DJT von 1990, von Böckenförde in dem schon zitierten Aufsatz (mit leichten Modifikationen) sowie von Kötz (SZ aaO) gemacht. Das erste Staatsexamen muß ersetzt werden durch eine echte Universitätsprüfung.

a) Den Fakultäten muß endlich die Gelegenheit gegeben werden, ihre Lernziele verbindlich selbst festzulegen und in die Wirklichkeit umzusetzen. Das ist übrigens nicht nur ein Gebot der Vernunft, sondern darüber hinaus auch eine verfassungsrechtlich begründete Forderung. Die Bestimmung dessen, was als Rechtswissenschaft an unseren Fakultäten gelehrt wird, fällt in die ihnen durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Wissenschaftsfreiheit. Durch die Prüfungsordnungen der Länder, die das Studienverhalten der Studenten prägen, wird die Lehrfreiheit stark beeinträchtigt. Daß die Fakultäten sich bisher nicht mit der gebotenen Einigkeit und Entschlossenheit dagegen gewehrt haben, ist nur aus ihrer Eingebundenheit in das traditionelle System und mancherlei praktische Vorteile erklärbar, die die Hochschullehrer daraus für sich abzuleiten gewohnt sind.

b) Sie sollten sich dabei nicht auf die Formulierung von Fächerzuschnitten beschränken, sondern auch das Verfahren und die Prüfungsaufgaben grundlegend verändern. Studienbegleitende Leistungskontrollen, wie sie in vielen anderen akademischen Studiengängen üblich sind, ersparen den Studenten das wissenschaftsfeindliche Endspurttraining, wie es heute üblich und notwendig ist. Der Repetitor, beschämende Begleiterscheinung des konventionellen Studiums, würde entbehrlich. Studenten, die für unser Fach ungeeignet sind, würden dies nicht erst am Ende eines quälend langen Studiums erfahren. Ihre Aufmerksamkeit würde auf die Lehrveranstaltung gelenkt, die von einer solchen Leistungskontrolle begleitet wird. Daß dieser Effekt tatsächlich und in höchst wirkungsvoller Weise eintreten kann, hat die Erfahrung mit den einstufigen Ausbildungsmodellen, die vielfach ein solches Prüfungsverfahren kannten, gezeigt.

Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften könnten so zu ihrem Recht kommen und wirksamer Bestandteil der Juristenausbildung werden. Akademische Lehrer, die in den Pflichtfächern unterrichten, könnten ihre Aufgaben dem realen Unterrichtsstoff anpassen und würden zudem aktuelle Rückmeldungen über den angemessenen Schwierigkeitsgrad erhalten. Zudem könnten die Fakultäten ein eigenes wissenschaftliches Profil entwickeln und Schwerpunkte im Einklang mit ihrer Besetzung und ihrem Konzept von Art und Umfang wissenschaftlicher Grundlegung setzen. Für eine echte Schulbildung an den deutschen Rechtsfakultäten wäre Raum. Sie würde der juristischen Kultur guttun, den Interessen der Studenten und ihrer individuellen Motivation entgegenkommen und außerdem den nachfragenden Arbeitgebern eine sachnähere Rekrutierung ermöglichen. Und nicht zuletzt wäre der akademische Freiraum für eine europäische Juristenausbildung geschaffen, wie Kötz sie fordert und wie sie auf längere Sicht wohl auch durch Marktgesetze erzwungen wird (Kötz, ZEuP 1993, S. 268).

7. Ob die deutschen Juristischen Fakultäten derzeit in der Lage sind, einen solchen Freiraum anspruchsvoll auszufüllen, ob sie in ihrer Mehrzahl auch nur bereit sind, ihn zu akzeptieren, vermag ich nicht zu sagen. Zweifel sind durchaus angebracht. Es gibt aber keinen anderen Weg aus der Sackgasse – aus dem von Böckenförde beschworenen Abseits. Und es gibt gute Gründe für die Erwartung, daß grundlegend geänderte Strukturen jedenfalls auf mittlere Sicht auch zu verändertem Verhalten führen.

a) Zunächst einmal würde es einen heilsamen Wettbewerb unter den Fakultäten geben, ausgelöst durch die dann plötzlich sinnvolle und folgenreiche Frage, an welcher Universität ein Bewerber die Rechte studiert hat. Man kann nur wünschen, daß der Druck durch vergleichende Bewertungen, wie es sie etwa in den USA in hoher Verfeinerung bereits gibt, nachhaltig verstärkt wird (vgl. Hruschka, JZ 1996, S. 161). Im Wettstreit um ihr Ansehen werden Fakultäten es nicht tatenlos mit ansehen, wie sie im Ansehen der Öffentlichkeit, der Studenten und ihrer Arbeitgeber absinken.

b) Außerdem ist damit zu rechnen, daß das Prestige der Professoren in weit stärkerem Maße als jetzt von ihrer Qualität als akademische Lehrer abhängen wird. Daß dann vielleicht mancher Aufsatz oder auch manches Buch ungeschrieben bliebe, mancher Gutachtenauftrag abgelehnt würde, läßt sich verschmerzen. Zweifellos wird auch die Lust am Lehren in dem Maße steigen, in dem die Studenten sich für die Lehrinhalte wirklich interessieren und sich nicht mehr in den fortgeschrittenen Semestern davon abwenden und den Gang zum Repetitor antreten. Gewiß kommt auf die Fakultäten eine höhere Prüfungsverantwortung und damit auch Prüfungsbelastung zu, die wohl stets eine ungeliebte Last bleiben wird. Doch die Erkenntnis, daß mit jeder Leistungskontrolle auch der eigene Lehrerfolg getestet wird, wird die Last erleichtern und vielleicht sogar dazu führen, daß bei den Prüfungsaufgaben stärker als bisher auf den jeweils erreichten Ausbildungsstand Rücksicht genommen wird. Damit könnte auch der für unser Fach typische, im Gesamtbild der akademischen Studiengänge aber eher beschämende Zensurenspiegel entzerrt und angehoben werden.

c) Das zentrale Thema der Reformdiskussion der 70er Jahre war die Forderung nach einer Integration von Theorie und Praxis. Lösungen wie man sie sich damals vorgestellt und wie sie in den Einstufenmodellen erprobt worden sind, haben unter den heutigen Bedingungen noch weniger als damals eine Realisierungschance. Auch diese Forderung muß, soweit sie für eine wissenschaftlich angeleitete Praxis unverzichtbar ist, an die Fakultäten gerichtet werden. Damit wird nichts Unmögliches verlangt. Es gibt durchaus Vorbilder, denen nachgeeifert, Erfahrungen, an die angeknüpft werden kann. So gab es etwa an der juristischen Fakultät in Hannover während der Reformphase Lehrveranstaltungen zum Thema »Theorie der Praxis«. Sie dienten nicht nur der Einübung in Arbeitstechniken, sondern zugleich auch einer kritischen Reflexion über Arbeitsbedingungen und Handlungszwänge, über Segen und Unsegen von Routine, über Herrschaftsgefüge und Anpassungszwänge. Sie wurden im Gespann von Hochschullehrern und Praktikern durchgeführt und haben sich insgesamt nicht schlecht bewährt. In anderen Ländern, insbesondere an den amerikanischen Law Schools gibt es eine Reihe von didaktisch erprobten und erfolgreichen Veranstaltungen, die die Studenten mit den Anforderungen der Praxis vertraut machen. Unsere Fakultäten brauchen sich nur umzusehen.

d) Schließlich wird man unseren Fakultäten zugestehen müssen, daß sie nicht schlechter sind als die der meisten übrigen Länder. Eine Staatsprüfung als Abschluß des Universitätsstudiums gibt es, wie ich einem Aufsatz von Hein Kötz entnehme, anscheinend sonst nur in Japan und Südkorea (ZEuP 1993, S. 275). Bin ich zu optimistisch? Ich glaube nicht. Aber selbst wenn: Es bleibt keine andere Wahl. Die einstufige Juristenausbildung war ein eindrucksvoller Versuch, das Zusammenspiel von Justiz und Universitäten mit dem Postulat einer wissenschaftlichen Juristenausbildung in Einklang zu bringen. Dieser Versuch ist gescheitert. Auf die Gründe für dieses Scheitern will ich hier nicht eingehen. Jedenfalls läßt sich der Versuch nicht wiederholen. Sein niederschmetterndes Ergebnis führt aber zwingend zu der Erkenntnis, daß unser in Jahrhunderten gewachsenes Ausbildungssystem nicht mehr zu retten ist. Es kann nicht länger bestehen.

8. Meinen Thesen werden Sie entnommen haben, daß ich vorschlage, auch das zweite Staatsexamen und den juristischen Vorbereitungsdienst ersatzlos zu streichen. Beides scheint mir folgerichtig zu sein. Blieben der Vorbereitungsdienst und zweites Staatsexamen als berufsqualifizierender Abschluß für alle Juristen erhalten, so würden die darin gesetzten Maßstäbe stärker als bisher in das Studium hineinwirken. Die Fakultäten müßten sich nach wie vor einseitig auf eine justizlastige Nachfrage einstellen. Die Bedeutung ihres Abschlußexamens bliebe auf ein Zwischenstadium in der Juri-

stenausbildung beschränkt. Nach wie vor würde ihnen die Verantwortung für die Qualifikation ihrer Studenten weitgehend abgenommen sein. Entsprechend geringer wäre ihre Motivation. Der Wettbewerbsdruck würde weitgehend entfallen. Die Reform bliebe auf halbem Wege stecken. Ihre heilsamen Wirkungen würden entscheidend abgeschwächt.

9. a) Ist denn aber der Universitätsabgänger bereits ein »fertiger« Jurist? Kann er an der Universität die praktischen Fertigkeiten erwerben, die unabdingbare Voraussetzung für eine Tätigkeit in allen juristischen Berufen ist? Natürlich ist beides nicht der Fall. Weder ist er in der Lage, auf Anhieb ein amtsrichterliches Dezernat zu übernehmen, noch wäre es zu verantworten, ihm ein anwaltliches Mandat zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Kurzum: Eine Befähigung zum Richteramt und damit gleichzeitig für alle juristischen Berufe kann ihm nicht zugesprochen werden.

b) Wozu ihn sein Universitätsabschluß wirklich befähigen kann und soll, läßt sich in sachlicher Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Fakultätentages etwa so beschreiben: Vermittelt werden soll die Fähigkeit, sich in jeden juristischen Beruf einzuarbeiten und dabei das Reflexionsniveau, die Sensibilität und das Methodenbewußtsein zu erreichen, das den gelehrten Juristen vom bloß technisch eingeübten Rechtsanwender unterscheidet. Er soll die Voraussetzungen dafür mitbringen, auf dem Hintergrund eigenständiger, wissenschaftlich angeleiteter Durchdringung des Rechtsstoffs in innerer Unabhängigkeit Entscheidungen zu treffen. Er soll mit Einsichten ausgestattet werden, die ihm eine rationale Analyse der gesellschaftlichen Probleme ermöglichen, mit denen er in den verschiedenen juristischen Berufen zu tun hat. Auf diese Befähigung kommt es letztlich an. Sie allein bietet die Gewähr dafür, daß das Recht den Anforderungen einer freiheitlichen und sozialen Rechtsordnung entsprechend angewendet, gestaltet und fortgebildet wird. Diese Befähigung zu vermitteln, sollte Aufgabe des staatlich vorgeschriebenen Ausbildungsganges sein. Aber gerade dieser Aufgabe wird das jetzige Ausbildungssystem nicht oder nur in unzureichendem Maße gerecht.

c) Gibt man sich mit der wissenschaftlichen Qualifikation als Voraussetzung für Einarbeitungsfähigkeit in allen juristischen Berufen zufrieden, kann am Einheitsjuristen festgehalten werden. Der im jetzigen System begründete Anspruch, dem Volljuristen die Befähigung zuzusprechen, in allen juristischen Berufen sogleich uneingeschränkt verwendungsfähig zu sein (sogenannte Dezernatsfähigkeit), bleibt schon jetzt uneingelöst. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit mag man ihn noch mit gewissen Vorbehalten als berechtigt anerkennen. Die Fachgerichte hingegen wissen längst, daß Berufsanfänger eine intensive Einarbeitungszeit benötigen, um ihr Amt vollwertig ausfüllen zu können. Ich selbst habe das, als ich beim Verwaltungsgericht meinen Dienst antrat, erfahren, und ich habe auch die selbstverständliche Rücksichtnahme kennengelernt, mit der dieses Problem im kollegialen Umfeld gelöst wird. Als ich mich seinerzeit beim Oberverwaltungsgerichtspräsidenten vorstellte, mußte ich seine Frage nach besonderen Kenntnissen im Verwaltungsrecht ehrlicherweise mit »nein« beantworten.

Würde jemand von Ihnen in ungebrochenem Vertrauen in die derzeitige Juristenausbildung einem frisch vom Examen kommenden Rechtsanwalt gern das Mandat für eine Strafverteidigung übertragen? Wohl schwerlich. Wer als Berufsanfänger zu einem Finanzamt, in ein Wirtschaftsunternehmen oder zu einem Träger der Sozialversicherung geht, findet sich in einer terra incognita von Vorschriften wieder. Es dauert eine Weile, bis er seine Aufgaben vollwertig erfüllen kann. Ich will das, was heute der Vorbereitungsdienst vermittelt, nicht gering achten. Aber was dort gelernt wird, kann man sich ebensogut in der echten Berufspraxis aneignen. Eher noch besser, weil der Ernstfall stärker motiviert.

d) Das gilt auch für die als besonders wichtiger Bestandteil der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst allseits hervorgehobene Relationstechnik. Ich will den Wert dieser Technik nicht in Frage stellen. Sie ist für eine rationale und zweckgerichtete Durchdringung und Ordnung des Sachvortrages in Zivilsachen unentbehrlich. Sie kann aber in einem Begleitkurs für die neu eingestellten Studienabgänger ebenso vermittelt werden, wie das heute in der Referendararbeitsgemeinschaft der Zivilgerichtsstation geschieht. Für den Anwaltsnachwuchs müßte die Anwaltskammer eine vergleichbare Einrichtung zur Verfügung stellen. Außerdem spricht nichts dagegen, eine entsprechende Veranstaltung bereits an den Universitäten anzubieten.

e) Natürlich gibt es keine Garantie dafür, daß dem Anfänger die Einarbeitung in zufriedenstellendem Maße gelingt. Dieses Risiko muß ihm durch eine Einstellung auf Probe aber selbst auferlegt werden. Wie lang die Probezeiten sein müssen, um sicher zu gehen, sollte den Arbeitgebern überlassen bleiben. Die im öffentlichen Dienst derzeit üblichen Probezeiten von drei Jahren dürften, soweit ich sehe, ausreichen. Im Interesse sowohl des Arbeitgebers als auch des Anfängers selbst liegt es, diesem die Zeit und die Möglichkeiten einzuräumen, um die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Überlastungen müssen daher vermieden, Fortbildungsangebote bereitgestellt werden. Außerdem ist Vorsorge dafür zu treffen, daß fachliche Kompetenz und Wirkungsbereich im Einklang bleiben.

f) Für die Justiz und die Anwaltschaft ergeben sich daraus besondere Probleme. Sie sind indes lösbar. Wer sogleich als Einzelrichter tätig werden soll, benötigt hinreichende Vorbereitung und kollegialen Rat für seine erste Sitzung. Bei den Fachgerichten gibt es dazu reichliche Erfahrungen. Eine Prüfung zum Abschluß der Probezeit halte ich für überflüssig. Die Justiz braucht einen Nachwuchsjuristen keiner zusätzlichen Prüfung zu unterwerfen, um sich zu vergewissern, daß er den Anforderungen gerecht wird. Eine fortlaufende kritische Beurteilung seiner Leistungen während der Probezeit reicht wie in jedem anderen Arbeitsverhältnis aus.

Für Rechtsanwälte könnte vorgesehen werden, daß sie einige Jahre lang nur als Angestellte in einer größeren Kanzlei arbeiten dürfen. Außerdem sollten die Kammern gehalten sein, Fortbildungskurse anzubieten. Eine Anwaltsakademie ist bereits in der Diskussion. Für den Anwaltsberuf wäre es auch gut vertretbar, die Qualifikation für selbständige Tätigkeit im Interesse der Rechtssuchenden durch eine besondere Prüfung festzustellen. Anders als bei abhängig tätigen Juristen kann es beim Anwaltsnachwuchs kein Probeverhältnis und keinen Arbeitgeber geben, der im eigenen Interesse von einer Einstellung ungeeigneter Kollegen absieht.

g) Der notwendig exemplarische und damit auch fragmentarische Charakter einer modernen Juristenausbildung öffnet den Blick für die Notwendigkeit einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Fortbildung. Dafür wird schon jetzt einiges getan. Es gibt mehrere Richterakademien mit durchaus anspruchsvollen Programmen. Doch auch auf diesem Felde sollten die Universitäten sich stärker als bisher engagieren. Sie werden in den bereits mit praktischen Erfahrungen ausgestatteten Juristen eine engagierte und kundige Zuhörerschaft finden, die zugleich Anregungen aus ihrer Praxis in den Wissenschaftsbetrieb hineinbringen würden.

10. Was ich Ihnen vorgetragen habe, ist nicht neu. An der Befindlichkeit der Juristenausbildung ist wenig zu deuteln. Die tatsächlichen Umstände sind den meisten von Ihnen geläufig. Allenfalls die Zuspitzungen, die sich in den letzten Jahren ergeben haben, blieben noch nachzutragen. Der Ruf nach Abhilfe wird von allen Seiten erhoben.

Meine Vorschläge sind freilich radikal. Das ist kein Einwand. Die Geschichte der deutschen Juristenausbildung ist die Geschichte halbherziger Reformen und eines

zwar beherzten, aber gescheiterten Versuchs. Damit sollte man aufhören. Wer wirklich etwas ändern, die bestehenden Mißstände beseitigen und die Juristenausbildung den Anforderungen unserer Zeit anpassen will, muß etwas Handfestes unternehmen. Die Chancen stehen nicht so schlecht. Der Grund dafür ist nicht unbedingt die gewachsene Einsicht in die Reformbedürftigkeit. Die hat es auch früher schon gegeben. Heute sind es die Kosten, die den Reformdruck enorm verstärken. Die Justizminister möchten die Last des Vorbereitungsdienstes abschütteln. Leider erwecken die Reformvorschläge, die derzeit auf der Ebene der Justizministerkonferenz diskutiert werden, nicht den Eindruck, als ob weitergehende Reformvorstellungen verfolgt würden (Beschluß der 67. JuMiKo v. Juni 1996; Schöbel, BayVBl. 1992, S. 321; Grassmann, DIE WELT v. 13. 2. 1997; Goerdeler, FR v. 30. 1. 1997). An eine Preisgabe des ersten Staatsexamens wird anscheinend nicht gedacht. Ob es gelingt, die Bereitschaft zu einer wirklich durchgreifenden Reform zu wecken, hängt von dem Nachdruck ab, mit dem die politische Diskussion eine solche Reform fordert. Dazu kann dieser Kongreß einen wesentlichen Beitrag leisten. Gefordert ist Mut zu radikalem Nachdenken, entschlossener politischer Wille und Überzeugungskraft. Das wünsche ich diesem Kongreß.

Bernd-Dieter Meier

Alternativen zur Strafverfolgung, insbesondere im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität

Vortrag, gehalten am 17. Oktober 1995 im Rahmen des Gesamtthemas „Recht und Rechtsvollzug – Anspruch und Wirklichkeit“

Diskussionen über die organisierte Betäubungsmittelkriminalität sind häufig von erheblichen Emotionen und dem Ruf nach radikalen Maßnahmen begleitet. In dem Beitrag, der auf einen Vortrag des Autors vor der Juristischen Studiengesellschaft Hannover zurückgeht, wird versucht, der Diskussion einen Teil ihrer Emotionalität und Schärfe zu nehmen. Ziel ist es, die Überlegungen zum Umgang mit der organisierten Betäubungsmittelkriminalität in einen allgemeineren kriminalpolitischen Reformzusammenhang zu stellen und eine stärkere Berücksichtigung des kriminologischen Erfahrungswissens einzufordern. Diskutiert werden unter anderem die Chancen und Gefahren einer partiellen Freigabe des Umgangs mit »weichen« Drogen sowie von »marktwirtschaftlichen« und »gesundheitspolitischen« Strategien zum Umgang mit der Drogenproblematik.

Der Autor ist Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover.

1996, 48 S., Rückendrahtheftung, 14,80 DM, 108,- öS, 14,- sFr,
ISBN 3-7890-4154-8

(Juristische Studiengesellschaft Hannover, Bd. 25)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden